

Blauhelme

Autor(en): **Umbricht, Victor H.**

Objektyp: **Article**

Zeitschrift: **Schweizer Monatshefte : Zeitschrift für Politik, Wirtschaft, Kultur**

Band (Jahr): **54 (1974-1975)**

Heft 3

PDF erstellt am: **13.09.2024**

Persistenter Link: <https://doi.org/10.5169/seals-162967>

Nutzungsbedingungen

Die ETH-Bibliothek ist Anbieterin der digitalisierten Zeitschriften. Sie besitzt keine Urheberrechte an den Inhalten der Zeitschriften. Die Rechte liegen in der Regel bei den Herausgebern.

Die auf der Plattform e-periodica veröffentlichten Dokumente stehen für nicht-kommerzielle Zwecke in Lehre und Forschung sowie für die private Nutzung frei zur Verfügung. Einzelne Dateien oder Ausdrucke aus diesem Angebot können zusammen mit diesen Nutzungsbedingungen und den korrekten Herkunftsbezeichnungen weitergegeben werden.

Das Veröffentlichen von Bildern in Print- und Online-Publikationen ist nur mit vorheriger Genehmigung der Rechteinhaber erlaubt. Die systematische Speicherung von Teilen des elektronischen Angebots auf anderen Servern bedarf ebenfalls des schriftlichen Einverständnisses der Rechteinhaber.

Haftungsausschluss

Alle Angaben erfolgen ohne Gewähr für Vollständigkeit oder Richtigkeit. Es wird keine Haftung übernommen für Schäden durch die Verwendung von Informationen aus diesem Online-Angebot oder durch das Fehlen von Informationen. Dies gilt auch für Inhalte Dritter, die über dieses Angebot zugänglich sind.

des matières premières, l'Europe est dans une position de faiblesse, par rapport au Tiers Monde mais aussi par rapport aux Etats-Unis et même à l'URSS.

C'est donc une raison de plus pour élaborer une politique européenne à l'égard du Tiers Monde. Une politique européenne qui pourra s'appuyer sur une puissance économique qui n'est pas négligeable, sur une expérience historique durement acquise et sur le fait que l'Europe s'est libérée de l'hypothèque de l'impérialisme colonial. Cette politique ne sera pas forcément en contradiction ou en opposition avec celle des Etats-Unis. Elle pourra être poursuivie non pas seulement dans des confrontations directes comme celle qu'on envisage à travers la Méditerranée, mais dans le cadre des Nations Unies.

Elle ne peut cependant être mise en application que si un accord s'établit au niveau de gouvernements qui s'appuient sur des nations conscientes de la menace pesant sur leur existence et capables de consentir les sacrifices nécessaires. Je voudrais espérer que cela sera possible.

Conférence donnée le 21 mars 1974, à Zurich, dans le cadre des «Journées européennes» de la Fondation européenne pour l'Economie (Paris).

VICTOR H. UMBRICHT

Blauhelme

Der vierte israelisch-arabische Krieg, der am 6. Oktober 1973 begann und in den Tagen vom 20. bis 24. Oktober zögernd sein vorläufiges Ende mit einem von der UNO vermittelten Waffenstillstand fand, hat *einer* friedenssichernden Massnahme der Weltorganisation erneut grossen Auftrieb gegeben und sie in den Mittelpunkt der Aufmerksamkeit gerückt: der Entsendung von «Blauhelmen» an die Waffenstillstandsfronten. Am 27. Oktober genehmigte der UN-Sicherheitsrat einstimmig – bei Stimmenthaltung Chinas – den von Generalsekretär Dr. Waldheim ohne jeglichen Zeitverlust unterbreiteten Vorschlag, ein UN-Korps von rund 7000 Mann zur Überwachung der Waffenruhe an die diversen Fronten des jüngsten Nahostkriegs zu entsenden.

Schon am 27. Oktober wurden einige hundert Blauhelm-Mannen der UNO-Friedenstruppe aus Zypern nach Kairo transportiert, vorwiegend Finnen, Schweden und Österreicher. Mehr als ein Dutzend Staaten hatten zu diesem Zeitpunkt bereits zugesichert, Truppenkontingente der UNO zum Zweck der Friedenssicherung im Mittleren Osten zur Verfügung zu stellen.

Was sich am 27. Oktober 1973 abspielte, bildete die Fortsetzung einer seit Jahren ausgeübten Aktion, welche der Weltöffentlichkeit bei Kriegsausbruch am 6. Oktober wohl mit einiger Überraschung wieder in Erinnerung gerufen wurde. Als nämlich der vierte Nahostkrieg an jenem Tag ausbrach, mussten sich Regierungen und Völker daran erinnern lassen, dass sich an jenem kritischen Tag am Suezkanal und an der syrisch-israelischen Demarkationslinie auf den Golan-Höhen eine ganze Anzahl bestehender UNO-Beobachtungsposten befanden, die durch den unerwarteten Kriegsausbruch in eine schwierige Lage gerieten. Das Hauptquartier der Blauhelme in Ismailia (am Suez-Kanal) musste geschlossen werden. Von den insgesamt 15 UNO-Beobachtungsposten am Kanal wurden die sieben, die auf dem westlichen (ägyptischen) Ufer tätig waren, nach Kairo evakuiert; die acht Posten auf dem israelisch-besetzten Ostufer des Kanals konnten noch einen Tag länger Lageberichte an ihr Hauptquartier in Jerusalem durchgeben; dann war's auch mit ihrer Tätigkeit aus.

Eine ähnliche Feststellung traf auch auf die israelisch-syrische Grenze zu: Bei Kriegsausbruch waren alle 17 UNO-Beobachtungsposten auf den Golanhöhen besetzt und blieben es noch drei weitere Tage. Die Entwicklung der Kriegslage setzte dann auch ihrer Tätigkeit ein vorläufiges Ende.

I. Der Ursprung der «Blauhelme»

Ist es ein Zufall, dass der Mittlere Osten im Oktober 1973 wiederum den Anlass bildete, die Blauhelme der Welt sichtbar zu machen? Wohl nicht, denn der Mittelostkonflikt zwischen Israel und seinen Nachbarn ist der Ursprung der Blauhelme überhaupt.

Schon drei Jahre nach der Gründung der UNO, am 29. Mai 1948, fasste der Sicherheitsrat inmitten des ersten Israel-Kriegs, der auf die überstürzte Evakuierung der britischen Mandatsmacht aus Palästina folgte, eine Resolution, die u. a. folgende Massnahmen vorsah:

1. Überwachung des damals vereinbarten ersten Waffenstillstandes.
2. Entsendung einer genügenden Anzahl militärischer Beobachter, um die Einhaltung des Waffenstillstandes zu kontrollieren.

Aufgrund dieser Resolution wurde im Juni 1948 die Organisation UNTSO (*United Nations Truce Supervision Organization in Palestine*) geschaffen.

Noch im Juni 1948 erreichten 93 UNO-Beobachter das damalige Palästina. Als der Krieg am 8. Juli 1948 nochmals aufflammte, wurden sie zwar temporär zurückgezogen, aber der Präzedenzfall eines Beobachter-Korps war geschaffen. Als der erste Israel-Krieg zehn Tage später endgültig beendet war, kehrten die UNO-Beobachter in verstärkter Anzahl (572) für Jahre an die umstrittene israelische Grenze zurück – und erfüllen noch heute ihre Aufgabe an Ort und Stelle.

Auch der zweite Anstoss, UNO-Beobachtungstruppen einzusetzen, wurde durch den Mittelostkonflikt ausgelöst. Als im November 1956 die militärische Aktion von Israel, Grossbritannien und Frankreich gegen Ägypten stattfand, und es darum ging, diese Auseinandersetzung in der Suez-Kanalzone möglichst rasch und umfassend zu stoppen, reichten sechs kleinere Staaten zusammen mit den USA der UNO-Generalversammlung eine Resolution ein, worin sie zur Überwachung des Waffenstillstandes die Entsendung einer «United Nations Emergency Force», genannt UNEF, forderten.

Diese Entschliessung wurde mit 56 Stimmen ohne Gegenstimme, aber bei 22 Enthaltungen, angenommen. Ägypten gehörte damals zu den Stimmenthaltern, weil Israel zum vornherein erklärte, es werde keine UNO-Beobachter auf seinem Territorium dulden. Dies gab Ägypten die Rechtsgrundlage, gewisse Bedingungen zu stellen und durchzusetzen –, namentlich jene, die Dauer der weiteren Stationierung von UNO-Beobachtern auf seinem Gebiet von seiner ausdrücklichen Einwilligung abhängig zu machen. Zehn Jahre später, im Mai 1967, sollte diesem Punkt eine entscheidende Bedeutung zukommen.

Nach dem Juni-Krieg 1967 zwischen Israel, Ägypten, Syrien und Jordanien kam es zu einer Wiederholung dieser Operation: UNO-Beobachter wurden erneut sowohl am Suez-Kanal wie an der syrisch-israelischen Demarkationslinie stationiert. Während beim ersten Waffenstillstand 1948 an diesen beiden Demarkationslinien vorerst 93 UNO-Beobachter ihren Dienst versahen, wurde der Bestand nach Juli 1967 wiederum auf rund 200 festgesetzt, wovon im Frühjahr 1973 107 im israelisch-syrischen Sektor tätig waren (49 auf israelischer Seite und 58 in Syrien), während 91 Mann im Suez-Kanal-Gebiet wirkten (44 auf dem Westufer und 47 auf dem Ostufer). Im Yom-Kippur-Konflikt vom Oktober 1973 mussten sie sich durchwegs zurückziehen. Es ist indessen bemerkenswert, dass die syrische Regierung am 30. Oktober 1973 erklärte, die bisherigen UNO-Beobachtungsposten auf den Golan-Höhen könnten ihre Tätigkeit einfach wieder aufnehmen; neue oder zusätzliche Beobachtungsposten seien jedoch nicht nötig.

An der Grenze Israel/Libanon wurde nach gegenseitiger Vereinbarung eine Beobachter-Operation erst am 19. April 1972 eingeführt, aber lediglich auf der Libanon-Seite.

Keinerlei Abmachung oder Vorkehren für die Beobachtung des Waffenstillstandes bestanden nach 1967 für den Abschnitt Israel/Jordanien.

II. Rechtsgrundlage

Die rechtliche Basis, die zur Entsendung von UNO-Einheiten berechtigen kann, findet sich in den Artikeln 1, 39, 41 und 42 der UNO-Charta:

«Article 1

The purposes of the United Nations are:

1. To maintain international peace and security, and to that end: to take effective collective measures for the prevention and removal of threats to the peace, and for the suppression of acts of aggression or other breaches of the peace ...

Article 39

The Security Council shall determine the existence of any threat to the peace, breach of the peace, or act of aggression and shall make recommendations, or decide what measures shall be taken in accordance with Articles 41 and 42, to maintain or restore international peace and security.

Article 41

The Security Council may decide what measures not involving the use of armed force are to be employed to give effect to its decisions. ... These may include complete or partial interruption of economic relations and of ... communication, and the severance of diplomatic relations.

Article 42

Should the Security Council consider that measures provided for in Article 41 would be inadequate or have proved to be inadequate, it may take such action by air, sea, or land forces as may be necessary to maintain or restore international peace and security. Such action may include demonstrations, blockade, and other operations by air, sea, or land forces of Members of the United Nations.»

In diesem Zusammenhang ist daran zu erinnern, dass bei der Schaffung der Charta die Überzeugung, ja sogar die Gewissheit vorhanden war, die Weltorganisation der Staaten könne wirksam die Funktion einer Art Weltpolizei ausüben; männiglich gab sich der Vorstellung hin, die UNO und vor allem der Sicherheitsrat genieße eine unbedingte und von niemandem angezweifelte Autorität und besitze die Kompetenz, zur Friedenswahrung universal in vielfacher Form eingreifen zu können. Deshalb sieht die Charta im Kapitel VII auch das Recht des Sicherheitsrats vor, Strafexpeditionen militärischer Art gegen Staaten auszuführen, die sich seinen Weisungen nicht fügen sollten.

Es hat sich indessen erwiesen, dass die damals vorausgesetzte Universal-Kompetenz des Sicherheitsrats sich nur sehr beschränkt verwirklichen liess und dass von Anbeginn an die Verhängung militärischer Strafmassnahmen äusserst problematisch, ja unrealistisch war. Der Sicherheitsrat war in Tat und Wahrheit kaum je in der Lage, tatkräftige militärische Sanktionen gegen Drittstaaten zu verfügen, selbst wenn diese sich weigerten, die Bestimmungen von einhelligen UNO-Resolutionen zu befolgen.

Nach anerkannter Interpretation unterliegt die Bezeichnung «Kollektive Massnahmen» in Artikel 1 (1) drei Kriterien:

- Die Massnahmen sind durch die Vereinten Nationen zu treffen.
- Sie haben die Anwendung von sichtbaren Aktionen zum Inhalt.
- Sie können nur in Situationen verfügt werden, welche eine Bedrohung des Friedens bedeuten.

Diesen Kriterien haben die bisherigen Entscheidungen über den Einsatz von UNO-Streitkräften zweifelsohne Genüge getan.

In der UNO-Satzung wird sodann vornehmlich auf Artikel 42 zurückgegriffen, um die Befugnis zur Schaffung von Streitkräften zu stützen. Dieser Artikel enthält tatsächlich recht ausführliche Bestimmungen über militärische Massnahmen.

«Sollte der Sicherheitsrat feststellen, dass die in Artikel 41 vorgesehenen Massnahmen ungenügend wären oder sich als ungenügend erweisen, so kann er durch Luft-, See- oder Landstreitkräfte diejenigen Operationen durchführen lassen, die sich zur Erhaltung oder Wiederherstellung des Völkerfriedens und der internationalen Sicherheit als nötig erweisen. Diese können Demonstrationen, Blockade und andere Operationen von Luft-, See- oder Landstreitkräften der Vereinten Nationen umfassen.»

Diese rechtliche Befugnis, UNO-Streitkräfte zu schaffen und einzusetzen, wird im Grunde von keinem Mitgliedstaat bezweifelt; sie ist sozusagen ins Gewohnheitsrecht übergegangen. Wohl gab es hin und wieder hitzige Diskussionen im Sicherheitsrat über die Opportunität von UNO-Streitkräften im Einzelfall, doch von einer mangelnden Rechtsgrundlage war nicht die Rede. Sonst hätte ja ein Veto im Sicherheitsrat solchen Unklarheiten abhelfen können, aber von derartigen Einsprachen ist bislang durchwegs abgesehen worden. Es darf daher ohne Bedenken davon ausgegangen werden, dass die Praxis der UNO rechtlich unbestritten ist.

Von Bedeutung in diesem Zusammenhang ist sodann noch Artikel 43 der UNO-Charta. In den Anfangsjahren der UNO war erwartet worden, dass die einzelnen Mitgliedstaaten mit dem Sicherheitsrat Vereinbarungen schliessen würden gemäss Artikel 43, wonach sie «als Beitrag an die Erhaltung des Völkerfriedens und der internationalen Sicherheit dem Sicherheitsrat auf

sein Ansuchen und aufgrund besonderer Abmachungen Streitkräfte und sonstige Hilfe und Unterstützung zur Verfügung stellen, einschliesslich Durchmarschrechte». Solche bilaterale Verpflichtungen gegenüber dem Sicherheitsrat wurden indessen nie formell eingegangen; doch hat diese mangelnde Verwirklichung von Artikel 43 nicht etwa zur Folge gehabt, dass deswegen die gesamte friedenserhaltende Tätigkeit der UNO in Frage gestellt worden wäre.

III. Kennzeichnung der UNO-Streitkräfte

Wie die Streitkräfte aller Staaten haben sich auch die UNO-Truppen von Zivilisten zu unterscheiden und sich für ihre besondere militärische Aufgabe zu identifizieren. Gemäss jahrhundertealter Übung geschieht dies in den einzelnen Ländern durch äussere Kennzeichen: Uniform, spezielle Abzeichen, Kriegsflaggen und Hoheitszeichen (auf Flugzeugen).

Die UNO war bei Entsendung von Beobachtern und Truppenkontingenten mit derselben Frage der Kennzeichnung ihrer Truppen konfrontiert und hat das Problem auf einfache Weise gelöst: Die Truppen tragen die Uniform ihres Herkunftslandes, dazu noch eine UNO-Kopfbedeckung, eben den bekannten blauen Helm oder blaue Mützen, oftmals verbunden mit einer blauen Armbinde; auch Autos, Jeeps, Lastwagen, Flugzeuge und Schiffe tragen deutlich erkennbare UN-Zeichen.

Diese äussere Identifizierung von Mann und Transportvehikel ist in der bisherigen Praxis als genügender Ausweis betrachtet worden, um die Zugehörigkeit zu den UN-Streitkräften zu dokumentieren.

IV. Zwei Typen von Blauhelm-Einsatz

Bei der Betrachtung der Rolle der Blauhelme sind zwei wesentliche Typen zu unterscheiden: die Mannschaften für militärische Beobachtung (military observers) und die Truppen für friedenssichernde Zwecke (peace-keeping forces). Die beiden Kategorien haben ungleiche Funktionen und ungleiche Aufträge.

1. Militärische Beobachter

Es liegt schon in der Bezeichnung, dass es sich hier um UNO-Leute handelt, welche die Einhaltung – oder die Verletzung – eines Waffenstillstandes zu beobachten, routinemässige Abklärungen vorzunehmen, Vorfälle zu melden, Klagen der Parteien entgegenzunehmen und innerhalb des festgelegten

Aufgabenkreises zu prüfen haben. Die Beobachter können ihrer Aufgabe nur mit Zustimmung der beteiligten Parteien nachkommen und bedürfen hiezu der wirksamen Kooperation von ihnen. Sie besitzen weder Mittel noch Handhabe, um Verletzungen von Waffenstillstand oder gleichgelagerten Absprachen zu verhindern, noch steht ihnen die Befugnis zu, Entscheidungen durchzudrücken; kein Zwangsmittel steht ihnen zu Gebot – obwohl die bloße Tatsache ihrer Präsenz «abschreckend» wirken kann. Bei Vorfällen oder Klagen (sofern sie wegen ihrer Geringfügigkeit nicht sofort erledigt werden) steht ihnen nur der Dienstweg zur Behandlung offen: Weiterleitung des Tatbestandes an die vorgesetzte Stelle und an den UNO-Generalsekretär für Weisungen. Solche Vorfälle sind fast durchwegs militärischer Natur: Feuerwechsel, Überflüge, militärische Bewegungen, unerlaubter Nachschub, Sabotageakte, Grausamkeiten usw. Die besondere Natur dieser Beobachtertätigkeit macht es auch verständlich, dass die Beobachter selbst militärische Erfahrung besitzen und das Handwerk, mit Fernglas umzugehen und Artillerie zu identifizieren, beherrschen müssen. Auch sprachlich – meistens englisch – bedürfen sie guter Kenntnisse, und gesundheitlich müssen sie auf dem Damm sein, um auch in schwierigen Bedingungen durchzuhalten. In den bisherigen Missionen wurden vor allem verantwortungsbewusste Hauptleute und Majore als militärische Beobachter auf individueller Basis von der UNO für zeitlich und inhaltlich begrenzte Arbeitsbereiche angestellt; während ihrer UNO-Tätigkeit sind sie ausschliesslich dem lokalen UNO-Kommandanten unterstellt und können keinerlei Instruktionen von der Heimat-Regierung entgegennehmen.

Die UNO-Beobachter tragen *keine* Waffen auf sich – nie!

Sicherlich haften dieser Beobachter-Rolle Schwächen an, welche im Fehlen jeglicher eigener Kompetenz begründet sind. Und trotzdem: die Beobachter stellen eine konstruktive Institution dar. Ihre Berichte sind unabhängig und unparteiisch und bilden damit eine unbedenkliche Grundlage für die Beratungen des Sicherheitsrates. Die persönliche Anwesenheit erlaubt ihnen, bei Vorfällen ohne Verzug mit den Chefs der feindlichen Brüder in Verbindung zu treten und lokale Feuereinstellungen anzuordnen. Darüber hinaus ist es ihnen auch unbenommen, bei der Regelung von nicht-militärischen Ereignissen mitzuhelfen, so zum Beispiel bei der Reparatur einer Pipeline oder bei Wasser- oder anderer Versorgung für die Zivilbevölkerung.

Zu den von der UNO seit 1948 bis zur Gegenwart übernommenen *Beobachter*-Missionen sind zu zählen:

a) UNTSO (United Nations Truce Supervision Organization in Palestine). Diese bereits erwähnte Beobachter-Mission wurde im Juni 1948 geschaffen

mit dem Zweck, den ersten Waffenstillstand im Mittleren Osten und die damit verbundenen Auflagen zu überwachen. Die Mission wurde über Jahre hinweg verlängert und bis zum 6. Oktober 1973, das heisst bis zum Beginn des Herbst-Krieges 1973 ausgeübt und nach einem dreiwöchigen Unterbruch zu Ende Oktober 1973 wieder aufgenommen. UNTSO hat auch nach dem 6-Tage-Krieg vom Juni 1967 ihre Aufgabe zur Überwachung der Waffenstillstandsvereinbarungen fortgeführt, musste sich jedoch auf die simple Beobachtung des Waffenstillstandes beschränken, da Israel diejenigen zusätzlichen UNTSO-Funktionen, welche mit dem Waffenstillstand von 1949 verbunden waren, aufgekündigt hatte.

Das Hauptquartier der UNTSO befindet sich im früheren Gebäude des britischen Hochkommissars in Jerusalem, derweil Beobachterposten in erklecklicher Zahl an allen Fronten (mit Ausnahme von Israel-Jordanien) errichtet wurden. In Ismailia (Suez-Kanal) wurde ein Posten für die Beobachtertätigkeit entlang des Kanals eingerichtet, während ein Verbindungs-offizier in Kairo stationiert war. Ein weiterer Posten befand sich in Kantara auf der Ostseite des Kanals.

b) UNMOGIP (United Nations Military Observer Group in India and Pakistan)

Diese Beobachtergruppe wurde ebenfalls 1948 ins Leben gerufen, um den Waffenstillstand zwischen Indien und Pakistan zu überwachen. Im Jahre 1949 wurde zwischen Indien und Pakistan eine Waffenstillstandslinie als provisorische Grenzlinie abgesteckt, deren Beobachtung bis heute die Substanz der UNMOGIP-Tätigkeit bildet. Dies hinderte indessen die beiden Staaten Indien und Pakistan nicht, im August 1965 in neue militärische Verwicklungen wegen der Zugehörigkeit von Kaschmir zu geraten. Nachdem auch dieser Zwischenfall durch einen Waffenstillstand beendet werden konnte, wurde UNMOGIP beauftragt, die ausschliessliche Aufmerksamkeit auf das Gebiet entlang der provisorischen Kaschmir-Grenze zu richten, derweil die restliche Waffenstillstandslinie Indien/Pakistan ausserhalb von Kaschmir einer Unter-Organisation, der UNIPOM (United Nations India-Pakistan Observation Mission), übertragen wurde.

UNMOGIP existiert nach wie vor, wenn auch in sehr reduzierter Form, und besitzt zwei Hauptquartiere – in Srinagar (Indien) von Mai bis November, und in Rawalpindi (Pakistan) von November bis Mai.

c) UNIPOM (United Nations India Pakistan Observation Mission)

Diese Zweigorganisation von UNMOGIP befasste sich während einer beschränkten Zeit mit der Kontrolle der indisch-pakistanischen Grenze ausserhalb der Provinzen Jammu und Kaschmir. Das Hauptquartier befand sich

in Lahore (Pakistan). Nach 1966 gingen die Funktionen von UNIPOM wieder zurück an UNMOGIP.

d) UNOGIL (United Nations Observation Group in Libanon)

Der Sicherheitsrat hat diese Beobachtergruppe am 11. Juni 1958 ins Dasein gerufen, und zwar auf Ersuchen der libanesischen Regierung. Ihr Auftrag bezweckte im wesentlichen, sicherzustellen, dass keine illegale Infiltration von Personen oder von Waffen oder ähnlichem Material über die libanesischen Grenze erfolge. Die Aufstellung der Truppen erfolgte sehr rasch nach deren Beschlussfassung und hatte im November 1958 den Stand von 591 Mann erreicht, welche in 34 Aussenposten ihrer Beobachtertätigkeit oblagen. Gegen Ende des Jahres 1958 hatte das Beobachter-Kontingent seine Aufgabe nach der Beurteilung aller interessierten Staaten einschliesslich Libanons in positiver und konstruktiver Weise erfüllt, so dass an den Rückzug geschritten werden konnte. Der Truppen-Abbau wurde kurz hernach in die Wege geleitet und zu Beginn 1959 abgeschlossen.

e) UNYOM (United Nations Yemen Observation Mission)

Diese Mission war damit betraut, eine demilitarisierte Zone von 20 km auf beiden Seiten der Grenze von Saudi-Arabien und Jemen festzulegen und die Einhaltung dieser Vorkehrungen zu überwachen, nachdem zwischen den beiden Staaten Kampfhandlungen wegen Gebietsansprüchen stattgefunden hatten. Der Sicherheitsrat befand über die Schaffung dieser Beobachtergruppe am 11. Juni 1963 für eine Periode von vier Monaten; während dieser Zeitdauer wurden rund 200 Mann für Beobachteraufgaben eingesetzt. Nach übereinstimmender Beurteilung der Beteiligten konnte ihre Funktion im September 1964 beendet werden.

e) DOMREP (Dominican Representative)

In der zweiten Hälfte April 1965 wurde die Regierung in der Dominikanischen Republik gestürzt und ein Bürgerkrieg brach aus zwischen zwei gegnerischen Gruppen. Dies führte zur Intervention amerikanischer Truppen in der Republik. Hernach befasste sich der Sicherheitsrat mit der Angelegenheit und wies den Generalsekretär der UNO an, einen militärischen Vertreter nach Santo Domingo zu entsenden, über die Lage zu berichten und für ein Ende der Feindseligkeiten einzutreten. Im Juni 1966, das heisst etwa 14 Monate nach Ausbruch des Krieges wurden allgemeine Wahlen in der Dominikanischen Republik abgehalten, welche zur Ernennung eines neuen Präsidenten und einer neuen Regierung führten. Damit trat wieder eine Periode der Ruhe ein, so dass die UNO-Mission im Oktober 1966 beendet werden konnte.

Materielle Anordnungen

Die materiellen Anordnungen, welche für die militärischen Beobachter den Rahmen in der täglichen Ausübung ihrer Pflichten bilden, werden regelmässig in Vereinbarungen zwischen UNO, Heimatstaat und Aufenthaltsland festgelegt; die grossen Linien dieser Absprachen haben sich weitgehend eingebürgert und decken:

- Status, Privilegien und Immunität der Beobachter;
- Unterkunft und Transport im Aufenthaltsland;
- finanzielle Leistungen;
(UNO bezahlt in der Regel Reisekosten, Unterhaltskosten im Aufenthaltsland, Entschädigung für Verluste, Krankheits- und Todesfallversicherung. Der Heimatstaat trägt die Lohn- oder Soldzahlung gemäss bestehender Ordnung.)
- Anweisung über operationelle Prozeduren;
- Verbindungen (Radio);
- Nachschub;
- medizinische und soziale Betreuung.

Kopien solcher Vereinbarungen sind ohne Einschränkung verfügbar.

2. Friedenserhaltende Streitkräfte

Abweichend von den militärischen, unbewaffneten Beobachtern stehen wir bei den «UN peacekeeping forces» eigentlichen militärischen Einheiten und Verbänden gegenüber, welchen eine wesentlich exponiertere Funktion übertragen ist und zu deren Bewältigung sie mit Waffen ausgerüstet werden. Es ist leicht verständlich, dass diese intensivere Form einer UNO-Intervention zur Erhaltung oder Wiederherstellung des Friedens zu manchen Auseinandersetzungen Anlass gegeben hat.

Die Praxis des Einsatzes von waffentragenden UNO-Truppen wurde erstmals 1956 anlässlich der Suez-Krise eingeführt, nachdem israelische Truppen am 29. Oktober in ägyptisches Gebiet eingedrungen waren, gefolgt von einer militärischen Intervention durch Grossbritannien und Frankreich. Der Sicherheitsrat befasste sich stracks mit der Friedensstörung, doch wurde er wegen eines Vetos in seinen Entscheidungen blockiert, so dass das höchste UNO-Organ, die Generalversammlung, zu einer ausserordentlichen Sitzung einberufen wurde und über den Streitfall zu befinden hatte. Sie forderte den Generalsekretär am 4. November 1956 auf, «Pläne für eine dringliche UNO-Truppe vorzubereiten, um die Beendigung der Feindseligkeiten zu sichern, Truppenbewegungen und Waffen-Nachschub zu stoppen, die peinliche Beachtung der Waffenstillstandsbedingungen zu kontrollieren

und den Suez-Kanal wieder zu öffnen». Diese Truppen-Verbände wurden unverzüglich durch freiwillige Kontingente einzelner Staaten mobilisiert, und die ersten Einheiten trafen bereits am 12. November 1956 in Ägypten ein, gefolgt von weiteren Verbänden am 15. November. Eine wirklich bemerkenswerte Leistung! Die Streitkräfte, rund 6000 Mann, wurden fortan als «UNEF» bezeichnet – *United Nations Emergency Force*. Es war allen Regierungen klar, dass die gestellten Aufgaben nicht von einer Beobachtergruppe im Sinne der UNTSO erledigt werden konnten. Daher war ein neues Instrument unerlässlich, welches der doppelten Rolle der Sicherung des Waffenstillstandes und des Rückzuges der Streitkräfte gerecht werden konnte; diese Doppelrolle hat denn auch Umfang, Organisation, Grösse, Material und Entfaltung der UN-Kräfte bestimmt. Ihr Charakter war paramilitärisch, doch wurde der Frage des Waffengebrauchs durch diese Truppen in der Generalversammlung erstaunlich geringe Beachtung geschenkt. Dieser delikate Aspekt wurde jedoch bald geklärt, indem der Generalsekretär in einem Bericht über UNEF vom 8. Oktober 1958 ausdrücklich feststellte, dass die Truppe die Waffen zur Verteidigung von sich selbst und von Positionen gebrauchen dürfe:

«Men engaged in the operation may never take the initiative in the use of armed force, but are entitled to respond with force to an attack with arms, including attempts to use force to make them withdraw from positions which they occupy under orders from the Commander, acting under the authority of the General Assembly and within the scope of its Resolutions ...»

Die Anwesenheit und Rolle der UNEF-Kräfte, welche über neun Jahre hinweg bis zum 6-Tage-Krieg von Mai 1967 am Suezkanal verblieben, waren selbstredend in einem vertraglichen Dokument zwischen UNO und ägyptischer Regierung geregelt worden. Als die UNEF anno 1967 zurückgezogen wurde, ist dieser Rückzug weitherum als «übereilt» und «ungeschickt» apostrophiert worden. Zu Recht? Wohl nicht, denn Ägypten hatte von Anbeginn deutlich erklärt, es stimme der einseitigen Stationierung von UN-Truppen auf seinem Territorium nur zu, sofern seine volle Souveränität respektiert und sein Recht, den Rückzug zu verlangen, honoriert würden. Darüber gab es nach 1956 keine Zweifel, auch nicht in den zahllosen Konversationen über UNEF zwischen 1956 und 1967. Als Ägypten daher im Mai 1967 den Rückzug verlangte, war sein Anspruch rechtlich unbestritten. Ob es opportun war, darüber wird man sich noch lange streiten.

Zu den Operationen der UNO mit bewaffneten Truppen gehören neben UNEF zwei weitere Aktionen, nämlich die Interventionen im ehemals belgischen Kongo, heute Zaire, und diejenige in Zypern.

Die *Kongo-Aktion* gehört zu den umstrittensten Massnahmen der UNO. Nach der Unabhängigkeitserklärung des ehemaligen belgischen Kongo am

30. Juni 1960 drohte dem Lande ein kompletter Zusammenbruch von Autorität und Ordnung; die nationale Armee war in Revolte und die neue Regierung war der Lage in keinem Moment gewachsen. Diese für Kongolesen wie für dort lebende Ausländer, vorwiegend Belgier, äusserst bedrohliche Lage veranlasste die kongolesische Regierung, sich dringend um ausländische Unterstützung umzusehen. Der erste Appell erging an USA-Präsident Eisenhower, welcher in weiser Erkenntnis antwortete, dass der Appell nicht an einen einzigen Staat, sondern an die UNO zu richten sei. Dieser Rat wurde befolgt. Die internen Schwierigkeiten im Kongo waren verschärft worden durch verschiedene ausländische Einmischungen – aus politischen und finanziellen Motiven, besonders hinsichtlich der Provinz Katanga, welche einen enormen Reichtum an Erzen, Kupfer, Kobalt und Uranium aufweist. Gegen Mitte Juli 1960 entsprach der Sicherheitsrat dem kurz zuvor eingereichten Hilfesuch der Kongo-Regierung, um zu vermeiden, dass das lokale Chaos im Lande zu einer ausländischen Intervention und damit zu einer gefährlichen Konfrontation der Grossmächte ausarte. Die den UNO-Kräften übertragene Mission war umfassend:

- Die nationale Einheit und territoriale Integrität wiederherstellen und aufrechterhalten;
- Ruhe und Ordnung schaffen und den Schutz von Leben und Eigentum sichern;
- den Bürgerkrieg abwenden;
- das Land gegen ausländische Einmischung schützen;
- die Regierung unterstützen in der Ausführung ihrer staatlichen Obliegenheiten – öffentliche Dienste, Finanzen, Bankwesen, Wirtschaft, Gesundheitswesen, Erziehung, Verbindungen usw.

Diese Aufgabe erheischte massgebliche Kräfte; im Zeitpunkt des höchsten Engagements der UNO waren über 20000 Offiziere und Soldaten sowie mehr als 1300 zivile Fachleute im Einsatz. Hierbei ist die Feststellung angezeigt, dass das zivile und militärische Personal auch mit der uneingeschränkten Zustimmung der Provinz-Regierung von Katanga die Mission aufnahm. Zum Beispiel war der damalige Provinz-Präsident Moïse Tschombe persönlich, zusammen mit einigen Ministern, am Flugplatz in Elisabethville (heute Lubumbashi) anwesend, um Generalsekretär Hammarskjöld und mit ihm die ersten UNO-Truppen und zivilen Mitarbeiter im Katanga willkommen zu heissen; dies war in den ersten Tagen des August 1960.

Die UNO-Präsenz dauerte bis ins zweite Halbjahr 1964 – volle vier Jahre. Trotz aller Kritik war es eine hilfreiche Präsenz, denn ein Krieg um den Kongo konnte vermieden werden; es ist höchstwahrscheinlich, dass es ohne

UNO-Einsatz zu einer solchen ausländischen Auseinandersetzung gekommen wäre, mit all den unbeschreiblichen Folgen.

Sodann konnte die Einheit des Landes bewahrt werden; die Übernahme der staatlichen Funktionen durch eine wirksame nationale Regierung ist entscheidend gefördert worden. Auch in staatspolitischer Hinsicht ist das Vakuum, ja das Chaos, überwunden und die Verwaltungstätigkeit in geordnete Bahnen geleitet worden.

Hiefür wurde ein schwerer Preis bezahlt; Generalsekretär Hammarskjöld und sieben Mitarbeiter kamen bei einem Flugunglück bei Ndola ums Leben, als er zu einer Konferenz mit Tschombe im September 1961 unterwegs war; 127 Offiziere und Soldaten verloren ihr Leben in zahlreichen Auseinandersetzungen mit Kongolesen; über 50 UNO-Vertreter fanden den Tod aus anderen Gründen, und 133 wurden verletzt.

UNFICYP (United Nations Forces in Cyprus)

Auch hier bestand die Hauptaufgabe gemäss Resolution des Sicherheitsrates 186 vom 4. März 1964 darin,

«in the interest of preserving international peace and security, to use its best efforts to prevent a recurrence of fighting and, as necessary, to contribute to the maintenance and restoration of law and order and a return to normal conditions».

Die UNO-Truppen obliegen auch heute noch, zehn Jahre nach erster Entsendung, ihrer Ordnungsfunktion in Zypern; auf Ersuchen der Griechisch-Zyprioten und der türkischen Minderheit ist ihre Anwesenheit stets wieder verlängert worden. Zur Illustration sei hier die Zusammensetzung der Truppenbestände auf Zypern im Frühsommer 1973, also wenige Monate vor dem Herbst-Krieg 1973, aufgezeichnet:

Militärische Truppeneinheiten

Österreich	339
Kanada	580
Dänemark	295
Finnland	287
Irland	142
Schweden	286
Grossbritannien	<u>1044</u>
Total militärische Truppen	2973

Zivile Polizeikräfte

Australien	37
Österreich	54
Dänemark	40
Schweden	<u>40</u>
Total Polizei	171
Total UNFICYP	<u>3144</u>

Zu Ende Oktober 1973 wurden über 1000 Mann sozusagen über Nacht aus Zypern abgezogen, um an der Suezfront eingesetzt zu werden; es handelte sich in der ersten Phase hauptsächlich um Schweden, Österreicher, Finnen und Kanadier.

Suez-Kanal-Front, Oktober-Krieg 1973: Die Stationierung von waffentragenden Truppen seit Ende Oktober 1973 ist in vollem Gang, wobei die Bestände auf insgesamt 7000 Mann gebracht werden sollen.

*

Die Frage nach der Nützlichkeit der UNO-Blauhelme ist in den letzten zwanzig Jahren oft gestellt worden. Es ist zu begrüßen, dass man sich ernsthaft mit dem tatsächlichen Erfolg oder Misserfolg solcher Aktionen auseinandersetzt. Heute ist indessen nicht mehr bestritten, dass diese Aktionen im allgemeinen das Ziel, das ihnen gesetzt war, erreichten und dass die Auswirkungen für die Erhaltung des Friedens der Menschheit förderlich waren. Es ist schwierig, darüber zu philosophieren, ob die jeweiligen Spannungen zu einer ganz anderen und tragischen Wendung geführt hätten, falls die Blauhelme nicht anwesend gewesen wären. Man wird immer darüber werweisen können, «was geschehen wäre, wenn ...». Wichtig ist nur eines: dass die Blauhelme einen wesentlichen, vielleicht den entscheidenden Beitrag dazu leisteten, den Frieden in einzelnen Regionen sichern zu helfen und damit die Menschen von weiterem Leid zu verschonen.

V. Schweiz und Blauhelme

Ob die Schweiz in absehbarer Zeit Mitglied der UNO wird oder nicht, steht hier *nicht* zur Diskussion. Was uns beschäftigt, ist die Abwägung der Frage, ob unser Land, obwohl nicht Mitglied der UNO, sich trotzdem an einer Blauhelm-Aktion beteiligen sollte – oder könnte, ohne die für unsere Neutralität massgeblichen Grundsätze zu verletzen.

Diese Diskussion ist beileibe nicht neu. Sie stellte sich im Grunde schon bei den Verhandlungen über einen Waffenstillstand in Korea anno 1952, als die Forderung nach einer neutralen Kommission vorgetragen wurde, welcher auf Wunsch der UNO sowohl die Durchführung des Waffenstillstandes wie die Überwachung des Kriegsgefangenen-Austausches obliegen sollte. Die Schweiz wurde von den USA zur Übernahme des Mandates angefragt, nicht von der UNO; sie wurde aber auch von der anderen

Kriegspartei, China, als unparteiisches Kommissionsmitglied betrachtet, und sie hat die Einladung zur Entsendung von Vertretern angenommen. Obwohl die Korea-Aktion nicht als Blauhelm-Aktion gewertet werden kann, hat der Bundesrat den neutralitätspolitischen Aspekt sorgfältig geprüft und erklärt, «die schweizerische Neutralität verpflichtete ihn (den Bundesrat), im Interesse des Friedens diese Mandate anzunehmen. Der Bundesrat hat seine guten Dienste weiterhin der Erfüllung humanitärer Aufgaben zur Verfügung gestellt, weil er darin immer einen Teil der Pflichten erblickt hat, die der Schweiz aus ihrer Neutralität erwachsen ... Die Neutralität der Schweiz kann nicht rein passiver Natur sein; sie muss vielmehr in den Dienst des Friedens gestellt werden. Vom Moment an, wo ein Ruf an die Schweiz erging, war für sie die moralische Pflicht geschaffen, an der Wiederherstellung des Friedens im Fernen Osten mitzuhelfen».

Betrachten wir vorerst eine Beteiligung der Schweiz an den Beobachter-Missionen der UNO, so ist schwerlich einzusehen, was sich schweizerischerseits dagegenstellen könnte. Die Tatsache, dass die Beobachter in jeder Hinsicht unbewaffnet sind und eine ausschliessliche Beobachtungs- und Überwachungstätigkeit zur Erhaltung des Friedens ausüben, steht wohl mit keiner neutralitätspolitischen Norm in Konflikt. Eine Pflicht zur Delegation von Beobachtern besteht nicht; eine Bereitschaft hiezu genügt – ähnlich wie im Beispiel Korea. Die Anstellung erfolgt auf individueller Basis, und die Beobachter sind lediglich ihrem Missions-Chef verantwortlich. Auch ein Rückzug von Beobachtern ist durchführbar, sofern besondere Umstände den Bundesrat hiezu veranlassen sollten; unseres Wissens hat allerdings noch kein Land, welches sich an Beobachter-Missionen beteiligt hat, sich aus politisch-militärischen Überlegungen zu einem vorzeitigen Rückzug seiner Angehörigen entschlossen, auch Schweden und Österreich nicht.

Wenn man praktisch keine Angriffsflächen aus Neutralitäts-Sicht gegen schweizerische Beobachter erkennen kann, so liegt eine ähnliche Klarheit in bezug auf die friedenserhaltenden Streitkräfte der UNO in gleicher Form nicht vor. Diese eigentlichen Truppenkontingente, die wir gemeinhin als Blauhelme ansprechen, sind waffentragende Verbände und können mit verschiedenen Aufgaben betraut werden: mit Verbindungsfunktionen, mit Verwaltungsobliegenheiten, mit Polizei-Mandaten, mit Aufrechterhaltung von Transporten und Lebensmittel-Versorgung; insbesondere können sie jedoch auch in der Friedenssicherung in militärische Aktionen hineingezogen werden «to defend their own positions». Auch hier gilt, dass weder für einen Mitgliedstaat und noch weniger für einen Nicht-Mitgliedstaat irgendwelche Obliegenheit für die Entsendung von Truppenkontingenten besteht. Sie können nur mit Zustimmung aller Parteien, vor allem auch der Staaten, wo die Truppen tätig werden sollen, ihre Funktion übernehmen; die Grund-

lage hierfür bildet nach der Beschlussfassung durch Sicherheitsrat oder Generalversammlung eine Vereinbarung zwischen dem UNO-Generalsekretär und den Entsendestaaten, beziehungsweise dem Staat, wo die Truppe stationiert wird. In der kürzlichen Nahost-Krise hat Generalsekretär Dr. Waldheim, nach vorheriger Absprache mit individuellen Delegationen, das nachfolgende Schreiben an Entsende-Staaten gerichtet:

«The Secretary-General of the United Nations presents his compliments to the Permanent Representative of ... to the United Nations and has the honour to refer to the establishment of the United Nations Emergency Force (UNEF) pursuant to Security Council resolution 340 (1973) of 25 October 1973.

On the night of 2 November 1973 the Security Council reached an agreement on the second phase of the implementation of that resolution. Under this agreement the Secretary-General will immediately consult with ... among others, with a view to despatching a contingent to the Middle East.

In the light of the above agreement and with reference to the preliminary discussions held with the Permanent Representative of ... the Secretary-General wishes to confirm the request addressed to the Government of ... that it provide a contingent for service with the Emergency Force. The practical details relating to the organization of the ... contingent will be the subject of urgent consultations between representatives of the Government of ... and the Secretariat.

The Secretary-General takes this opportunity to express to the Permanent Representative of ... the assurances of his highest consideration.»

Die Rücktrittsmöglichkeit ist dem Staat, welcher Truppenkontingente zur Verfügung stellt, jederzeit eingeräumt – und von diesem Recht ist auch schon Gebrauch gemacht worden; Richter über die Angemessenheit eines solchen Schrittes ist allein die Heimatregierung. Könnte ein solcher Rückzug politische Unannehmlichkeiten bringen, etwa dergestalt, dass die UNO oder eine der Streitparteien einen solchen Akt als unfreundlich empfinden würden? Darauf ist schwer zu antworten. Denkbar wäre eine solche Reaktion – aber müsste sie für die schweizerische Haltung als ausschlaggebendes Element bewertet werden? Wohl nicht – denn jede schweizerische Teilnahme an Friedensaktionen würde nur von Fall zu Fall und nur mit präziser Darlegung der schweizerischen Stellung erfolgen, wobei auch die Klausel des allfälligen Rückzuges ihren Platz zu finden hätte. Ein solcher Rückzug, sollte er tatsächlich beschlossen werden, wäre alsdann nüchtern, objektiv und ohne Rücksicht auf Parteien zu begründen, wobei klare Stellungnahmen erfahrungsgemäss stets Achtung abfordern. Aber aus Überlegungen des politischen Opportunismus von einer Teilnahme abzusehen, weil ein Rückzug oder die Verweigerung einer Zustimmung zu bestimmten Massnahmen einen kleinen Ärger hier und dort hervorzurufen vermöchte, dies betrachten wir als nicht in Proportion zu dem, was auf dem Spiele steht und wo die Schweiz ihre eigene Rolle erfüllen kann – nämlich einen Beitrag an die Sicherung des Friedens zu erbringen.

Im Jahre 1965 hat übrigens Bundesrat Wahlen, Vorsteher des Eidgenössischen Politischen Departements, bereits eine parlamentarische Frage über diesen Blauhelme-Komplex dahingehend beantwortet, dass die Beteiligung an Friedenstruppen der Schweiz eine Möglichkeit biete, «im Geiste der Solidarität die Tätigkeit der Vereinten Nationen auf allen Gebieten zu unterstützen, auf denen keine neutral-politischen Hindernisse bestehen». Zu einem ähnlichen Schluss gelangte eine behördliche Studiengruppe anno 1967, «dass unter gewissen, genau zu umschreibenden Bedingungen eine schweizerische Beteiligung an Friedenstruppen mit unserer Neutralität vereinbar wäre, dass sie jedoch von Fall zu Fall unter Berücksichtigung aller jeweils gegebenen Umstände zu beschliessen wäre».

Den Gedankengängen von Bundesrat Wahlen, welche auch unsere eigene Auffassung ausdrücken, ist selbstverständlich erheblicher Widerspruch entgegengebracht worden. So hat sich Bundesrat Celio, damals Chef des Eidgenössischen Militär-Departements, Ende November 1967 in einem Vortrag an der ETH in Zürich vehement gegen die Entsendung schweizerischer Blauhelme geäußert. Nicht nur wegen der hiedurch notwendigen Revision unserer Militärgesetzgebung, sondern wegen der nach seiner Meinung bestehenden Unvereinbarkeit von Neutralität und Blauhelm-Engagement. Schon vorher hatte sich alt Bundesrat Petitpierre, langjähriger oberster Schutzherr unserer Aussenpolitik, in zurückhaltendem Sinne geäußert. In der öffentlichen Meinung war trotz intensiver Auseinandersetzung kein einheitliches Bild erkennbar. An Befürwortern und ablehnenden Stimmen fehlte es nicht. Es mag sich lohnen, hier *ein* Beispiel einer positiven Stellungnahme zu erwähnen; ein Aktionskomitee für die UNO widersprach damals öffentlich Bundesrat Celio, indem es darauf hinwies, es liege an den truppenentsendenden Staaten selber, ihre Bedingungen zu stellen, sei es über Befehlsgewalt, sei es über die Beendigung der Tätigkeit im Falle des Ausbruches offener Feindseligkeiten. Dänemark wurde zitiert, welches zwar für die UNO-Aktion auf Zypern Truppenkontingente zur Verfügung stellte – auf freiwilliger Basis –, aber deutlich festlegte, im Falle eines offenen Kampfausbruches werde es seine Truppen auf kampffreie Plätze oder ganz zurückziehen. Dänemark macht mit aller wünschbaren Deutlichkeit klar, wie es seinerzeit die Schweiz in Korea gehalten hatte, dass es als Grundregel nur die Zustimmung aller Konfliktparteien zur dänischen Mitwirkung anerkenne und dass nur der Selbstschutz eine bewaffnete Aktion seiner Truppenteile rechtfertigen könnte.

Aus der schweizerischen Sicht wird des öfteren betont, die Teilnahme unserer Truppen an Blauhelm-Aktionen schaffe einen möglichen Konfliktsherd mit dem Internationalen Komitee vom Roten Kreuz, weil sich Schweizer als Friedensbewacher und Schweizerbürger als IKRK-Vertreter in einer Aus-

einandersetzung gegenüberstehen könnten. Offenbar denkt man hier an den leidigen Todesfall eines IKRK-Delegierten, welcher im Kongo-Konflikt von einem äthiopischen Blauhelm-Soldat erschossen wurde. Sicher war dies bedauerlich. Es ist müssig, darüber zu rechten, ob dieses Missgeschick auch einem Schweizer Soldat unterlaufen wäre; es könnte ja auch anderswo passieren; uns scheint dieses Risiko, das sich aus einem *einzigem* Vorfall ableitet, überdimensioniert interpretiert zu werden und kein Gewicht als Entscheidungsgrundlage zu besitzen. Das IKRK hat sich unseres Wissens auch nicht in diesem Sinne ausgesprochen. Man muss in der Tat vorsichtig sein, jede nur ausdenkbare Verwicklung zum Anlass dramatischer Konsequenzen zu stempeln. Das gleiche lässt sich sagen über die Sorge, dass die Entsendung von Truppenteilen die gleichzeitige Rekrutierung von Mitarbeitern fürs IKRK erschweren könnte. Selbstverständlich mag diese Überlegung für den einen oder anderen Kandidaten zutreffen – aber was dann? Das IKRK wird deswegen, davon sind wir überzeugt, keinerlei Einschränkungen in seiner Tätigkeit unterworfen sein, weder personell noch sachlich. Um so weniger, als ja neuerdings das Katastrophen-Hilfskorps geschaffen wurde, welches je nach Notwendigkeit auch Leute für temporäre Aufgaben ans IKRK abtreten kann.

Es liesse sich noch einiges berichten über die bisherigen Beiträge der Schweiz an UNO-Missionen, ebenso über die Politik von Staaten wie Österreich, Schweden und Finnland, welche regelmässig an Beobachter-Missionen wie an friedenssichernden Aktionen teilnehmen. Das starke Engagement dieser drei Staaten, welche bei der vom Sicherheitsrat am 27. Oktober 1973 beschlossenen Entsendung von Truppen an den Suez-Kanal unverzüglich über 1000 ihrer auf Zypern stehenden Friedenstruppen in die ägyptisch-israelische Kampfzone transportierten, wird wahrscheinlich auch die schweizerische Diskussion neu beleben.

Unsere eigene Meinung hat sich im Laufe der Jahre in positiver Richtung herausgeschält:

Die Schweiz kann, ohne UNO-Mitglied zu sein, eine wichtige Leistung an die Friedenssicherung durch Beteiligung an Beobachter- und Blauhelm-Aktionen erbringen – und sollte diesen Schritt tun, fürs erste bei Beobachter-Missionen, hernach im Lichte der Erfahrungen auch durch Entsendung von Truppen-Einheiten an Friedens-Operationen der UNO. Dabei ist es ihr wie jedem anderen Staat unbenommen, ihre eigenen Teilnahmebedingungen von Fall zu Fall zu setzen und auch den Rückzug zum voraus zu definieren. Diese fallweise und abgewogene Behandlung bietet Gewähr dafür, dass unsere Neutralität nicht verwässert wird.